

ANGEBOT IM ÜBERBLICK

INDEX-ZERTIFIKATE

DER



DER OESTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG

Laufzeitbeginn (Erstvaluta): **27.09.2005**
Währung des Produktes: Euro (€)
Zahl.- und Einreichstelle: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Börsenotierung: Börse Stuttgart (Euwax): ab 28.09.2005
 Wiener Börse (Dritter Markt): ab 28.09.2005
Quotierung: Außerbörsliche Kurse werden von der Erste Bank auf der Reutersseite „ERSTE02“ quotiert.
Internet: www.erstebank-derivate.com

ISIN-CODE PRODUKT	WKN	BASISWERT	ISIN-Code BW *	WÄHRUNG BW *	MAßGEB. BÖRSE DES BW *	VOLUMEN	BZV **	LAUFZEITENDE / EINLÖSUNGST AG	ERSTER HANDELSTAG IN DEUTSCHLAN D	LETZTER HANDELSTAG IN DEUTSCHLAN D	SETTLEMEN T	MIN ***	ERST- AUSGABE- PREIS
AT0000301288	EB0AYC	NTX [®]	AT0000496476	EUR	Xetra Wien	15.000.000	100:1(0,01)	19.12.2025	28.09.2005	17.12.2025	Cash	1	27.09.05

*) Basiswert

**) Bezugsverhältnis

***) Mindestanzahl, Stückelung (Stücknotiz)

NTX[®] = New Europe Blue Chip Index

B E D I N G U N G E N

Index-Zertifikate

der



DER OESTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG

auf den

New Europe Blue Chip Index (NTX[®])

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, 1010 Wien, Graben 21 (die „Emittentin“, „Erste Bank“) begibt ab dem Laufzeitbeginn (wie im Angebot im Überblick ersichtlich) gemäß diesen Bedingungen auf den Inhaber lautende Indexzertifikate (im Folgenden die „Zertifikate“) auf den Basiswert wie im Angebot im Überblick dargestellt.
2. Ein Zertifikat verbrieft das Recht, am Tilgungstag den Tilgungsbetrag gemäß § 5 dieser Bedingungen ausbezahlt zu bekommen.
3. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
4. Die Zertifikate notieren in Euro und werden in Euro gehandelt.
5. Die Begebung der Zertifikate erfolgt in Form einer Daueremission. Der Ausgabepreis der Zertifikate wird von der Emittentin laufend festgesetzt.
6. Das "Angebot im Überblick" ist integrierender Bestandteil dieser Bedingungen.

§ 2 Sammelverwahrung

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt am „Laufzeitbeginn“ (siehe Angebot im Überblick) und endet mit Ablauf des „Laufzeitende“ (siehe Angebot im Überblick).

§ 4 Verzinsung

1. Während der Laufzeit der Zertifikate erfolgen keine Ausschüttungen. Zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß § 5 berechnete Tilgungsbetrag.
2. Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Zertifikate.

§ 5 Tilgung

1. Die Zertifikate werden automatisch durch die Emittentin drei Bankgeschäftstage nach dem Laufzeitende bzw. Einlösungstag (im Folgenden der „Tilgungstag“) durch Bezahlung eines Betrages in Euro (der „Tilgungsbetrag“) getilgt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem vom Sponsor zum Laufzeitende festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes, wobei ein Indexpunkt jeweils dem Wert von einem Euro entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
2. Wird am Einlösungstag der Schlusskurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung gemäß § 7 dieser Bedingungen vor, dann wird der Einlösungstag auf den nächstfolgenden Börseschäftstag, an dem der Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird, bzw. keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmungen der Einlösungstag auf den 5. Börseschäftstag nach dem planmäßigen Einlösungstag verschoben, und kann auch an diesem Tag kein Schlusskurs des Basiswertes festgestellt werden bzw. liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser 5. Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als der Einlösungstag und die Emittentin wird den Basiswert unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Basiswertes gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Basiswert enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs des Basiswertes bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Wertpapiere selbst bestimmen, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
3. Das Bezugsverhältnis entspricht dem im Angebot im Überblick angegebenen und als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.
4. Die Auszahlung des Tilgungsbetrages erfolgt in EURO.
5. Bankarbeitstage im Sinne dieser Bedingungen sind TARGET Geschäftstage.
6. Börseschäftstage sind solche Tage, an denen a) der Sponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.
Indexkomponenten sind solche Aktienwerte, welche von Zeit zu Zeit vom Sponsor für die Bestimmung und Berechnung des Index herangezogen werden.
Schlusskurs ist der Kurs des Index zur Bewertungszeit.
Bewertungszeit bedeutet, i) im Zusammenhang mit der Feststellung einer etwaigen Marktstörung, a) hinsichtlich einer Indexkomponente, der planmäßige Zeitpunkt für die Berechnung des entsprechenden Schlusskurses an der jeweiligen Börse, und b) hinsichtlich von Options- oder Futureskontrakten auf den Index, der planmäßige Handelsschluss an der Optionenbörse, und ii) in jedem anderen Zusammenhang, der Zeitpunkt, an dem der offizielle Schlusskurs des Basiswertes vom Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
7. Maßgebliche Börse ist die im Angebot im Überblick genannte Börse.
Maßgebliche Optionenbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden.

§ 6 Basiswert

1. Der Basiswert der Zertifikate ist der New Europe Blue Chip Index (NTX[®]).

Der NTX[®] ist ein von der Wiener Börse (der „Sponsor“) entwickelter, auf real-time - Basis berechneter und veröffentlichter Preisindex, der das Blue-Chip-Segment des zentral-, ost- und südosteuropäischen Aktienmarktes abdeckt und die rund 30 liquidesten Aktien aus dieser Region enthält.

2. Sollte am Einlösungstag der Basiswert

- (a) nicht vom Sponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht werden, welcher für die Emittentin akzeptabel ist, oder
- (b) durch einen Ersatzindex ersetzt werden, der, nach Auffassung der Emittentin, die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

so wird der Basiswert, wie von diesem Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht bzw. dieser Ersatzindex zur Berechnung des Einlösungsbetrages herangezogen.

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den Sponsor bzw. Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. Ersatzindex.

3. Sollte die Emittentin zur Auffassung kommen, dass vor dem Einlösungstag der Sponsor eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Basiswertes vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, so wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des Basiswertes einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode, sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Wertpapiere, welche den Basiswert vor Änderung der Berechnung gebildet haben, ergibt. Sollte am oder vor dem Einlösungstag der Sponsor eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des Basiswertes vornehmen, so wird die Emittentin entsprechende Anpassungen der Berechnung oder Methode vornehmen.

§ 7 Marktstörung

1. Eine Marktstörung liegt dann vor, wenn (i) der Sponsor an einem Börseschäftstag den Schlusskurs des Basiswertes nicht veröffentlicht, oder (ii) die Maßgebliche Optionenbörse an einem Börseschäftstag keine Handelssitzung abhält, oder (iii) (A) hinsichtlich einer oder mehrerer Indexkomponenten an einem Börseschäftstag während des Zeitraumes von einer Stunde vor der Bewertungszeit, eine Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung des Handels (vorausgesetzt, diese Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung des Handels betrifft, wie von der Emittentin festgestellt, Indexkomponenten im Ausmaß von zumindest 20 Prozent des Wertes des Index) an der jeweiligen Hauptbörse hinsichtlich dieser Indexkomponente besteht oder eintritt, oder (B) hinsichtlich von Options- oder Futureskontrakten in Bezug auf den Basiswert eine Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung des Handels an der Maßgeblichen Optionenbörse besteht oder eintritt, und nach Einschätzung der Emittentin eine derartige Beschränkung, Aussetzung oder Störung des Handels wesentlich ist, oder (iv) an einer entsprechenden Börse oder der Maßgeblichen Optionenbörse der Handel an einem Börseschäftstag vor der planmäßigen Bewertungszeit beendet wird, ohne dass eine derartige Beendigung des Handels zeitgerecht vor der tatsächlichen Einstellung des Handels von der Börse oder Optionenbörse bekannt gegeben wird.
2. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen

überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- 3 Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 8 Aufstockung, Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit (gegebenenfalls bis auf den Laufzeitbeginn) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 9 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.
2. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Zertifikaten.
4. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 10 Börseeinführung

Die Zertifikate werden im „Dritter Markt“ an der Wiener Börse sowie in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG einbezogen.

§ 11 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", auf der Homepage der Emittentin oder durch schriftliche Benachrichtigung der Anleihegläubiger. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium.
2. Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 12 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 13 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 14 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 15 Steuerliche Behandlung

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Für Inhaber von Zertifikaten, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes: Die Erträge aus den Zertifikaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG iVm § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 iVm § 93 Abs. 3 EStG mit 25 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftsteuer sind damit abgegolten.

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen im September 2005. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 18 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben und unterliegen somit in Österreich gem. §3 Abs. 1 Z. 3 KMG nicht der Prospektpflicht. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier – Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber von IndexZertifikaten zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Zertifikaten zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Inhaber von Zertifikaten nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Inhaber von Zertifikaten zu tragen und zu zahlen.

Wien, im September 2005

Erste Bank
der oesterreichischen Sparkassen AG